

NATIONALSTATUT DES OFS DEUTSCHLAND

Teil I Organisation und Struktur

- Art. 1 Die nationale Gemeinschaft
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Das Nationalkapitel
- Art. 4 Das Nationalwahlkapitel
- Art. 5 Der Nationalvorstand
- Art. 6 Der geschäftsführende Nationalvorstand
- Art. 7 Anwendung auf die Regionalen Gemeinschaft

Teil II Wahl- und Verfahrensordnung

- Art. 8 Beschlussfähigkeit
- Art. 9 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 10 Abstimmungen
- Art. 11 Wahlablauf
- Art. 12 Protokollführung

Teil III Leben in der Gemeinschaft

- Art. 13 Gemeinschaften auf verschiedenen Ebenen
- Art. 14 Gemeinschaften als juristische Personen
- Art. 15 Beiträge der Mitglieder
- Art. 16 Eingliederung in die Gemeinschaft und Bildung
- Art. 17 Die geschwisterliche und pastorale Visitation
- Art. 18 Schutz von Kindern und Erwachsenen vor Missbrauch

Teil IV Geistliche Assistenz

- Art. 19 Grundlage
- Art. 20 Assistenz durch andere Mitglieder der franziskanischen Familie

Teil V Assoziierte Mitgliedschaft

- Art. 21 Die ordentliche Form der Mitgliedschaft
- Art. 22 Die außerordentliche Form der Mitgliedschaft
- Art. 23 Inkraftsetzung

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Um das Leben unserer Gemeinschaft zu fördern und notwendige Klärungen zu treffen, beschließen wir, die Schwestern und Brüder des OFS in Deutschland, in Übereinstimmung mit den Generalkonstitutionen des OFS und auch als dort teilweise geforderte Ergänzung, folgendes

Teil I Organisation und Struktur

Art.1 Die nationale Gemeinschaft

Die nationale Gemeinschaft des OFS in Deutschland (im Folgenden: "OFS Deutschland") - ist eine juristische Person im Sinn des Kirchenrechts (vgl. CIC, can. 116 und 117) und besteht aus allen regionalen und lokalen Gemeinschaften des OFS im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Regel OFS, Art. 2; Konstitutionen OFS, Art. 1,5 und 65,1; CIC, can 214 und 303);

- hat ihren Sitz in 86150 Augsburg, Sterngasse 5. Die Geschäftsstelle ist am Wohnort des Nationalvorstehers.
- wird animiert und geleitet durch einen Vorstand und einen Vorsteher, die gemäß dem bestehenden Recht in ihre Ämter gewählt wurden;
- ist organisiert und arbeitet in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht und folgenden OFS-Dokumenten: der Regel, den Konstitutionen, dem Rituale, dem Internationalen Statut und dem vorliegenden Nationalstatut.

Das Ziel der Nationalen Gemeinschaft ist es, das Evangelium in geschwisterlicher Gemeinschaft nach dem Vorbild des heiligen Franz von Assisi zu leben und es im Leben der Kirche und im öffentlichen Leben zu fördern (siehe OFS-Regel 4 und 14), indem sie sich verpflichtet, *eine geschwisterlichere und dem Evangelium gemäßere Welt aufzubauen, um das Reich Gottes* (OFS-Regel 14) in den kulturellen Realitäten, in den sozialen Strukturen und in der gesellschaftlichen Organisation *wirksam zu verwirklichen*.

Ihre Mitglieder sind aufgerufen, sich *für Gerechtigkeit einzusetzen* (OFS-Regel 15), für die Armen *Lebensbedingungen* zu schaffen, *die der von Christus erlösten Kreatur würdig sind* (OFS-Regel 13) und die Achtung vor der ethnischen Identität aller Menschen zu fördern.

Die Nationale Gemeinschaft ist bestrebt, mit geeigneten Richtlinien eine lebendige und aktive Beziehung zu den lokalen Gemeinschaften direkt oder über die regionalen Gemeinschaften zu unterhalten, und zwar in einer Weise, die eine fruchtbare Zusammenarbeit, eine lebendige Gemeinschaft und gegenseitige Unterstützung unter ihnen ermöglicht. Es ist die Aufgabe des Nationalvorstands, lebendige und aktive Beziehungen zur Internationalen Gemeinschaft zu unterhalten.

Art. 2 Organe

Organe des "OFS Deutschland" sind:

- das Nationalkapitel,
- das Nationalwahlkapitel,
- der Nationalvorstand
- der geschäftsführende Nationalvorstand

Art. 3 Das Nationalkapitel

1. Das Nationalkapitel ist das höchste Organ auf nationaler Ebene.
2. Das Nationalkapitel ist jährlich wenigstens einmal vom Nationalvorsteher einzuberufen.

Es ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beim Nationalvorsteher beantragt wird. Dem Antrag ist in angemessener Frist zu entsprechen.

3. Die Mitglieder des Nationalkapitels sind:
 - a) die Mitglieder des Nationalvorstandes,
 - b) die Vorsteher der regionalen Gemeinschaften und zwei weitere gewählte Mitglieder pro Region,
 - c) zusätzlich ein weiteres gewähltes Mitglied bei Regionen über 500 Mitgliedern
 - d) der Beauftragte für die "Junge Franziskanische Gemeinschaft". Wenn derjenige bereits das Versprechen abgelegt hat, ist er stimmberechtigt.
 - e) ein Mitglied der jeweiligen Konferenz der regionalen geistlichen Assistenten (wo es mehrere Regionalassistenten gibt) bzw. die geistlichen Assistenten der regionalen Gemeinschaften (wenn es nur einen gibt) und der geistliche Assistent der JFG.
4. Das Nationalkapitel kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen berufen, jedoch ohne Stimmrecht.
5. Das Nationalkapitel hat die Aufgabe, notwendige Entscheidungen für Leben und Aktivität der Gemeinschaft zu treffen, die nicht ausdrücklich dem Nationalvorstand vorbehalten sind. Weitere Aufgaben sind:
 - a) Ziele und Aufgaben für die Tätigkeit des Nationalrates zu formulieren, die die Organisation, die Ausbildung, die christliche Animation, die weltlichen Angelegenheiten und die karitativen Aktivitäten betreffen, wie sie in den *Allgemeinen Konstitutionen* erwähnt werden.
 - b) Tätigkeitsberichte des Nationalvorstehers und des Kassenwartes entgegenzunehmen und Entlastungen zu erteilen,
 - c) die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt des Jahresbeitrags der regionalen Gemeinschaften festzusetzen,
 - d) über wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen,
 - e) das thematische Programm der Vorbereitungszeit und der Einführungszeit zu erarbeiten,
 - f) Angelegenheiten, die vom Nationalvorstand vorgelegt werden, zu beschließen,
 - g) Änderungen des Nationalstatuts zu beschließen.

Art. 4 Das Nationalwahlkapitel

1. Das Nationalwahlkapitel tritt zur Wahl des Nationalvorstandes zusammen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 68).
2. Außerdem wählt es:
 - a) zwei Rechnungsprüfer,
 - b) den Beauftragten für die „Junge Franziskanische Gemeinschaft“
3. Das Wahlkapitel kann auch einen Vorschlag machen zur Besetzung des Amtes des Nationalassistenten.
4. Die Mitglieder des Wahlkapitels sind die Mitglieder des Nationalkapitels
5. Der Nationalminister beruft das Nationalwahlkapitel innerhalb einer Frist von 60 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Generalminister muss sechs Monate vorher informiert werden.
6. Die Geistlichen Assistenten haben kein Wahlrecht.

Art. 5 Der Nationalvorstand

1. Der Nationalvorstand besteht aus
 - dem Nationalvorsteher,
 - dem stellvertretenden Nationalvorsteher,
 - dem Nationalschriftführer,
 - dem Nationalkassenwart,
 - dem Nationalbildungsbeauftragten,
 - dem internationalen Vertretersowie
 - dem Nationalassistenten.

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen berufen, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Die Amtszeit des Nationalvorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt, die binnen einer Frist von drei Monaten seit Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden muss.
3. Die Aufgaben des Nationalvorstandes sind in Konstitutionen OFS, Art. 66,2 beschrieben. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Nationalvorstandes:
 - a) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Nationalkapitels umgesetzt werden,
 - b) die täglichen Geschäfte zu führen,
 - c) nationale Aktivitäten zu koordinieren,
 - d) die Nationalkapitel vorzubereiten,
 - e) das Nationalwahlkapitel vorzubereiten,
 - f) Anstellungsverhältnisse auf nationaler Ebene zu regeln,
 - g) die Vertreter für die Kommissionen der Bischofskonferenz zu bestimmen, wenn der Nationale Minister von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht,
 - h) Regelungen im Zusammenhang mit der geschwisterlichen Visitation auf den untergeordneten Ebenen zu treffen gemäß Konstitutionen OFS, Art. 66 j,
 - i) endgültige Maßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern gemäß Konstitutionen OFS, Art. 58.4 zu bestätigen,
 - j) jährlich die Finanzberichte der Regionen entgegenzunehmen,
 - k) die ordnungsgemäße Führung des Nationalarchivs zu gewährleisten (hierzu kann er sich geeigneter Kräfte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft bedienen).
4. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Nationalvorstandes sind in den Konstitutionen OFS beschrieben (Nationalvorsteher: Art. 67,2; für alle anderen Vorstandsmitglieder: Art. 52).
5.
 - a) Wenn das Amt des Nationalvorstehers durch Tod, Rücktritt oder einem anderen Grund endgültig vakant wird, übernimmt der stellvertretende Nationalvorsteher seine Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit, für die der Vorsteher ursprünglich gewählt wurde (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 81,1).
 - b) Wenn das Amt des stellvertretenden Nationalvorstehers durch Tod, Rücktritt oder einem anderen Grund endgültig vakant wird, übernimmt ein vom Nationalvorstand aus seinen Reihen gewähltes Mitglied seine Aufgaben bis zum nächsten Wahlkapitel (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 81,2).
 - c) Wird das Amt eines Vorstandsmitglieds vakant, wählt der Nationalvorstand nach Anhörung der Regionalvorsteher ein Mitglied des OFS Deutschland, um das Amt neu zu besetzen; diese Besetzung

hat bis zum nächsten Wahlkapitel Geltung (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 81,3).

Art. 6 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Nationalvorstand kann zur Führung der finanziellen Geschäfte des OFS Deutschland einen geschäftsführenden Nationalvorstand einsetzen. Dieser kann auch über außerordentliche, nicht im Etat vorgesehene Ausgaben beschließen, sofern sie nicht 5% des Jahresbudgets überschreiten.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Nationalvorstandes sind der Nationalvorsteher, der stellvertretende Nationalvorsteher sowie der Nationalkassenwart.
3. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Nationalvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern des Nationalvorstandes zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

Art. 7 Anwendung auf die regionalen Ebenen

Die in Art. 2-6 beschriebenen Organe und ihre Arbeitsweise gelten mit den notwendigen Anpassungen bezüglich der Zusammensetzung der Organe für die regionalen Ebenen (vgl. auch Konstitutionen OFS, Art. 62-64). Die Regionalkapitel bestehen aus den Ministern und Regionalvorständen und Vertretern der lokalen Gemeinschaften. Die genaue Zusammensetzung wird durch das jeweilige Regionalstatut geregelt, das vom Nationalkapitel bestätigt werden muss.

Teil II Wahl- und Verfahrensordnung

Art. 8 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähigkeit aller Organe des "OFS Deutschland" ist gegeben nach ordnungsgemäßer Einladung.
2. Zur rechtmäßigen Durchführung von Wahlen auf allen Ebenen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte derer notwendig, die das aktive Wahlrecht besitzen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 77,4).

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder des Nationalkapitels, die in Art. 3,3 dieses Nationalstatutes aufgeführt sind, haben Stimmrecht, wenn sie das lebenslange Versprechen abgelegt haben.
2. Das aktive Wahlrecht, d.h. sie können wählen, und das passive, das heißt, sie können gewählt werden, üben diejenigen aus, die durch das lebenslange Versprechen zur Gemeinschaft gehören. Die ein zeitliches Versprechen abgelegt haben, haben nur das aktive Wahlrecht (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 77).

3. Auch die Mitglieder der OFS Deutschland, die zwar das ewige Versprechen abgelegt haben, aber nicht Mitglied des Nationalen Wahlkapitels sind, haben das passive Wahlrecht. Wenn jemand, der nicht Mitglied des Nationalwahlkapitels ist, gewählt wurde, hat er oder sie bis zum Ende des Kapitels kein Stimm- und Wahlrecht. Die Zusammensetzung des Wahlkapitels darf sich während des Wahlvorgangs nicht ändern. Ausgeschiedene Mitglieder eines Vorstandes behalten das Stimmrecht bis zum Ende des Wahlkapitels.
4. Die Geistlichen Assistenten auf allen Ebenen haben Stimmrecht, außer in finanziellen Angelegenheiten (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 90.2), aber kein Wahlrecht (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 77; Statuten für die geistliche Assistenz, Art. 12.3). Das gilt für aller geistlichen Assistenten auf allen Ebenen und in allen Gemeinschaften.

Art.10 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei allen personellen Entscheidungen oder wenn dies auch nur von einem Organmitglied beantragt wird. Ergibt sich nach zwei Wahlgängen Stimmgleichheit, so kann der Vorsitzende mit seiner Stimme die Stimmgleichheit aufheben.
2. Beschlüsse bezüglich der Änderung dieses Statuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung des Präsidiums des CIOFS.

Art.11 Wahlablauf

1. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
2. Stimmenthaltung ist möglich, entweder durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wahlzettel oder durch Abgabe eines leeren Wahlzettels.
3. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
4. Bei der Wahl des Vorstehers erfolgt nach zwei erfolglosen Wahlgängen Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt der an Versprechensjahren Ältere als gewählt. Das gleiche Verfahren gilt für die Wahl von stellvertretenden Vorstehern (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 78,1 und 2).
5. Bei Wahlen für weitere Ämter entscheidet nach einem ersten erfolglosen Wahlgang in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der an Versprechensjahren Ältere als gewählt.

Art.12 Protokollführung

Über die Tagungen und Sitzungen der Organe ist vom zuständigen Schriftführer oder von einer anderen beauftragten Person ein Protokoll anzufertigen, das vom zuständigen Schriftführer und vom zuständigen Vorsteher zu unterzeichnen ist.

Teil III Leben in der Gemeinschaft

Art. 13 Gemeinschaften auf verschiedenen Ebenen

1. Der "OFS Deutschland" gliedert sich in Gemeinschaften auf regionaler und lokaler Ebene (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 28).
2. Die derzeit bestehenden regionalen Gemeinschaften sind:
 - Bayern
 - Freiburg
 - Mitte
 - Nordwest
 - Ost
 - Rottenburg-Stuttgart.Diese regionalen Gemeinschaften bestehen aus lokalen Gemeinschaften und ggf. Personalgemeinschaften (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 61.1). Wenn die geographische Ausdehnung der Region es nahelegt, können sich lokale Gemeinschaften zusammenschließen (*Anm.: im approbierten Text steht: "form groups"*). Sie bilden dadurch keine Zwischenebene, sondern sind eine Hilfe zur besseren Kommunikation, um so das Leben der Gemeinschaften zu fördern.
3. Die Errichtung weiterer regionaler Gemeinschaften kommt dem Nationalvorstand zu. Geht die Initiative dazu nicht von dem oder den betroffenen regionalen Vorständen aus, sind diese zu hören. Die zuständigen Ordensoberen des Ersten Ordens und des TOR, von denen die geistliche Assistenz erbeten werden muss, sollen rechtzeitig von dem Vorhaben informiert werden.
4. Die Regionen geben sich jeweils ein Statut, das diesem Nationalstatut nicht entgegenstehen darf.
5. Wo die Situation oder die Bedürfnisse der Mitglieder es erfordern, können unter der Leitung des einen Vorstandes innerhalb der Gemeinschaft Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen gebildet werden, die ihre Mitglieder aufgrund besonderer Anforderungen, ähnlicher Interessenlagen oder derselben Tätigkeiten vereinen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 34). Kriterien für die Bildung und die Arbeitsweisen dieser Gruppen beschreiben die regionalen Statuten.
6. Die Vorstände der Gemeinschaften auf nationaler und regionaler Ebene und außerdem diejenigen auf lokaler Ebene, die über bewegliches oder unbewegliches Vermögen verfügen, lassen vor Ende der Amtszeit des gewählten Vorstandes die Finanz und Wirtschaftsführung durch einen Fachmann prüfen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Bei lokalen Gemeinschaften, die nicht über bewegliches oder unbewegliches Vermögen verfügen, genügt die Prüfung durch ein entsprechendes Gremium der Gemeinschaft ("Kassenprüfer"). Der Prüfungsbericht ist dem Wahlkapitel vorzulegen.
7. Die Zugehörigkeit zu einer lokalen Gemeinschaft und die Teilnahme am Leben dieser Gemeinschaft sind unabdingbar für alle Mitglieder des OFS (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 53,3). Die Vorsteher und die Vorstände der lokalen Gemeinschaften haben sich daher auch besonders der Schwestern und Brüder anzunehmen, die - aus bestimmten gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen oder wegen der Entfernung - daran gehindert sind, aktiv am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, um sie in der Einheit mit der Gemeinschaft zu halten. Wenn Mitglieder der lokalen Gemeinschaften über einen längeren Zeitraum ohne Begründung der Gemeinschaft fern

bleiben, soll der Vorstand mit dem notwendigen geschwisterlichen Fingerspitzengefühl die entsprechenden Schritte gehen, die die Konstitutionen für einen solchen Fall vorsehen.

8. Neben den regelmäßigen Treffen der lokalen Gemeinschaft und den Sitzungen der Organe auf regionaler und nationaler Ebene sollen die Vorstände der Gemeinschaften auf allen Ebenen nach weiteren Möglichkeiten suchen, dass sich die Schwestern und Brüder - vielleicht sogar mit den anderen Gliedern der franziskanischen Familie - treffen und sich gegenseitig in ihrer Zugehörigkeit zur Kirche und zur franziskanischen Familie stärken und ermutigen (z.B. Einkehrtage oder -wochen; Wallfahrten, Feste in der franziskanischen Familie, Bildungsveranstaltungen, "Mattenkapitel"). Wenigstens einmal im Triennium sollte ein nationales Treffen (Mattenkapitel) für die Mitglieder des Nationalkapitels und andere OFS-Mitglieder aus allen Regionen stattfinden.

Art. 14 Gemeinschaften als juristische Personen

1. Alle Gemeinschaften auf regionaler und lokaler Ebene, ebenso die Personalgemeinschaften, sind jeweils juristische Personen in der Kirche und können - sofern es möglich ist - juristische Personen in zivilrechtlichem Sinne werden, um ihre eigenen Aufgaben besser zu erfüllen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 54,1).
2. Jede Gemeinschaft auf regionaler oder lokaler Ebene, die über ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen verfügt, sollte gemäß den Konstitutionen juristische Person im zivilrechtlichen Sinne werden (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 54,1).
3. Für die Gemeinschaften des OFS Deutschland auf regionaler und lokaler Ebene, die den Statuts einer juristischen Person anstreben, empfiehlt sich der eines "eingetragenen Vereins" (e.V.).
4. Bei der Ausarbeitung der Satzung einer künftigen juristischen Person sollte in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht vor allem darauf geachtet werden, dass eindeutige Kriterien für die Güterverwaltung und die angemessene innere Kontrolle festgelegt werden. Auch soll darauf geachtet werden, dass bei Auflösung der juristischen Person das Vermögen dem zivilen Rechtsträger der regionalen (falls vorhanden) bzw. dem zivilen Rechtsträger der nationalen Gemeinschaft zufällt.
5. Das Konstitutionsdokument ist vor der Unterzeichnung dem Vorstand der nächsthöheren Ebene zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Art. 15 Beiträge der Mitglieder

1. Das Nationalkapitel bestimmt den Fälligkeitszeitpunkt des Jahresmitgliedsbeitrags und gibt eine Empfehlung über die Beitragshöhe heraus.
2. Jedes Mitglied legt diese nach seinen finanziellen Möglichkeiten und in Solidarität mit der ganzen Gemeinschaft selbst fest.
3. Die Nation und die Regionen verständigen sich über die Zahlungsweise und die Aufteilung der eingegangenen Beiträge.
4. Die lokalen Gemeinschaften erheben ggf. zusätzlich eigene Beiträge.

Art. 16 Eingliederung in die Gemeinschaft und Bildung

1. Die Vorbereitungszeit (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 38,3) dauert sechs Monate. Sie beginnt, wenn jemand den Wunsch äußert, in die Gemeinschaft einzutreten und der Vorstand dem zustimmt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen diese Zeit erlassen, wenn der/die Bewerber/in bereits ausreichend vorbereitet ist.
2. Entscheidend für die Aufnahme ist eine wirkliche Reife sowie der Willen und die Fähigkeit, in die Gemeinschaft hineinzuwachsen.
3. Die Einführungszeit (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 40) beträgt wenigstens ein Jahr, aber nicht mehr als zwei Jahre.
4. Am Ende der Einführungszeit kann das Mitglied um Zulassung zum Versprechen bitten. Der Vorstand entscheidet, ob gleich das Versprechen auf Lebenszeit abgelegt wird oder ein zeitliches, jährlich zu erneuerndes Versprechen vorausgehen soll. Die Gesamtzeit dieses zeitlichen Versprechens darf nicht mehr als drei Jahre betragen (vgl. Konstitutionen OFS, Art. 42,2).
5. Das Mindestalter für das endgültige Versprechen ist das vollendete 18. Lebensjahr.
6. Das Kennzeichen der Zugehörigkeit zum OFS Deutschland ist das im Auftrag des Nationalvorstandes geschaffene "Logo", das das von den Farben violett, rot und grün eingefasste stilisierte Tau darstellt. Als Anstecker oder Anhänger wird es bei der Ablegung des Versprechens auf Lebenszeit überreicht.

Art. 17 Die geschwisterliche und die pastorale Visitation

1. Die geschwisterlichen und pastoralen Visitationen werden, wenn möglich, gleichzeitig und gemeinsam durchgeführt (vgl. GGB 93.4), im Geiste der Regel, der Bestimmungen der Generalkonstitutionen (Art. 94-95), des vorliegenden Statuts und des Statuts für den geistlichen und pastoralen Beistand der OFS.
2. Um die geschwisterlichen und pastoralen Visitationen besser durchführen zu können, bereiten sich die Besucher im Voraus vor und verpflichten sich:
 - Kopien der Berichte über frühere Besuche und alle anderen wichtigen Informationen zu beschaffen
 - sich mit dem betreffenden Vorstand über das Programm und den Zweck des Besuchs zu verständigen;
 - einen vorläufigen, aktuellen Bericht über die Situation der zu besuchenden Bruderschaft anzufordern;
 - offen sein für Vorschläge der besuchten Bruderschaft.
3. Der Visitor erstellt einen Bericht über die Visitation, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, sowohl für den betreffenden Vorstand als auch für seine eigenen Unterlagen. Wenn die Besuche nicht gleichzeitig durchgeführt wurden, müssen diese Berichte der geschwisterlichen und pastoralen Visitatoren ausgetauscht und in den Archiven der Empfänger ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
4. Der Visitor darf keine Entscheidungen in Angelegenheiten treffen, die eine kollegiale Beratung im Vorstand der visitierten Gemeinschaft erfordern. In einem solchen Fall informiert er unverzüglich seinen eigenen Vorstand, und die Visitation bleibt, falls erforderlich, offen.

5. Nach einem angemessenen Zeitraum fordert der Visitor Protokolle aller Diskussionen und Entscheidungen an, die sich aus dem Besuch ergeben haben.

Art. 18 Umgang mit Missbrauch

Zur Missbrauchsprävention gilt die „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ und die „*Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Teil IV Geistliche Assistenz

Art.19 Grundlage

1. Der OFS Deutschland versteht die geistliche Assistenz durch Mitbrüder aus dem Ersten Orden und dem TOR oder andere Mitglieder der franziskanischen Familie als Zeichen der Wertschätzung für die eigene Berufung der franziskanischen Laien innerhalb der franziskanischen Familie und als konkretes Zeichen der Gemeinschaft und Mitverantwortung.
2. Grundlage für die Assistenz bilden die „Statuten für die geistliche und pastorale Assistenz des Ordo Franciscanus Saecularis“ in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Art. 20 Assistenz durch andere Mitglieder der franziskanischen Familie

1. Für den Fall, dass die geistliche Assistenz durch Mitbrüder des Ersten Ordens oder des TOR nicht möglich ist, können andere Mitglieder des Zweiten oder Regulierten Dritten Ordens als Assistenten fungieren. Auch in einem solchen Fall ist die Bitte um Ernennung an den für diese Gemeinschaft zuständigen Provinzialminister des Ersten Ordens zu richten, der unter Wahrung des Eigenrechtes der Gemeinschaft, zu der der erbetene Assistent oder die erbetene Assistentin gehört, die Ernennung vornimmt.
2. Genauso ist zu verfahren, wenn einem Mitglied des OFS die Aufgabe der geistlichen Assistenz übertragen werden sollte.

Teil V Die Formen der Mitgliedschaft

Art. 21 Die normale Form der Mitgliedschaft

Die normale Form der Mitgliedschaft im OFS Deutschland ist die in der Regel, den Konstitutionen und in diesem Statut weiter oben beschriebene und durch Versprechen auf Lebenszeit vollzogene Übernahme dieser speziellen Lebensform.

Art. 22 Die besondere Form der Mitgliedschaft

1. Diejenigen, die - ohne zum OFS Deutschland zu gehören - an dessen Leben und Aktivitäten nach franziskanischen Grundlagen und Lehren teilhaben wollen, sollen in den lokalen Gemeinschaften willkommen geheißen werden, um diese Teilhabe lebendig und effektiv zu gestalten.
2. Die Zahl derjenigen, die - ohne Mitgliedschaft - am Leben der lokalen Gemeinschaft teilhaben, darf höchstens ein Fünftel der Zahl der Schwestern und Brüder mit Versprechen betragen, damit die Identität des OFS gewahrt bleibt.
3. Diese besondere Form der Verbindung mit der lokalen Gemeinschaft soll wirksam werden, nachdem die interessierte Person ein Gesuch an den Vorstand der lokalen Gemeinschaft gerichtet hat.
4. Diese Schwestern und Brüder sind nicht kirchenrechtlich an die Gemeinschaft gebunden.
5. Sie können an den Aktivitäten der Gemeinschaften teilnehmen, üben aber weder aktives noch passives Wahlrecht aus und können die Gemeinschaft weder auf den höheren Ebenen noch in anderen Gremien und Kreisen vertreten.
6. Auf der Grundlage der Möglichkeiten der betreffenden lokalen Gemeinschaft soll deren Vorstand alles Notwendige für die Eingliederung und Ausbildung dieser Schwestern und Brüder in die Wege leiten.
Da alle Mitglieder der lokalen Gemeinschaft mitverantwortlich sind für die Aus- und Weiterbildung, sollen sie den Interessierten auf ihrem Weg des Lebens franziskanisch-evangelischer Werte durch ihre Offenheit, ihr Gebet und ihr Beispiel helfen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Statut wurde vom Nationalkapitel des OFS Deutschland am 17. Februar 2024 beschlossen.

Sobald die Genehmigung des Präsidiums des CIOFS vorliegt, wird das Statut 15 Tage nach seiner Verkündung und Unterzeichnung durch den Nationalminister rechtskräftig.

Overath, 8. Juli 2024

